

Gesuch um Verlängerung der Ladenöffnungszeit

Art. 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

Verkaufsgeschäft:

(Name und Adresse des Verkaufsgeschäftes, der Firma usw.)

Verantwortlicher Leiter:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail)

Anlass:

(Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)

Ort:

(Durchführungsort)

Tag, Datum:

(Durchführungsdatum)

Öffnungszeiten:

(genaue Öffnungszeiten von/bis)

Beschäftigung von Mitarbeitern

(Anzahl)

Familienbetrieb

Mitarbeiter

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Leiters

Hinweise

Rechtliches

Gestützt auf Art. 8 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG) gelten für Verkaufsgeschäfte die ordentlichen Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 06.00 bis 17.00 Uhr. Die Politische Gemeinde kann durch Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen. Insbesondere kann sie Verkaufsgeschäften pro Jahr maximal zwei Verlängerungen für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen bewilligen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c RLG).

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor Durchführung des Anlasses der Gemeinderatskanzlei einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

gastgewerbliche Tätigkeit

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist gemäss des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) eine separate Bewilligung erforderlich.